

ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **WIRTSCHAFTSRECHT**

Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen ([SEV Nr. 16](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 1955.

Ziel des Übereinkommens ist es, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, so weit es möglich ist, die von den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften für Patentanmeldungen erforderlichen Formalitäten.

* * *

Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation ([SEV Nr. 17](#)), am 19. Dezember 1954 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 1955.

Ziel des Übereinkommens ist es, ein einheitliches System zur Klassifizierung von Patenten für Erfindungen wahrscheinlich auf die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften beizutragen.

* * *

Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ([SEV Nr. 42](#)), am 17. Dezember 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 25. Januar 1965.

Ziel der Vereinbarung ist es, gewisse Maßnahmen bezüglich der Organisation der Schiedsgerichtsbarkeit zu ergänzen, die im Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vorgesehen sind, die am 21. April 1961 zur Unterzeichnung in Genf aufgelegt wurde. Bei Bildung des Schiedsgerichts werden etwa entstehende Schwierigkeiten auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht behoben. Diese Vorschrift ersetzt die Bestimmung in Artikel IV des oben erwähnten Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

* * *

Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente ([SEV Nr. 47](#)), am 27. November 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 1980.

Ziel der Konvention ist es, die Bedingungen zu vereinheitlichen, die erforderlich sind, damit ein Erfindungspatent von jeder Vertragspartei erteilt werden kann, und die von den Gerichten bei der Festlegung des Schutzbereichs des Patents zu beachtenden Kriterien zu bestimmen.

* * *

Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden ([SEV Nr. 60](#)), am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Ziel des Übereinkommens ist es, bestimmte Vorschriften über Fremdwährungsschulden einander anzugleichen.

* * *

Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren ([SEV Nr. 72](#)), am 28. Mai 1970 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. Februar 1979.

Die Konvention zielt darauf ab, den Schutz von Inhaberpapieren im internationalen Zirkulation zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird es Instituten ein System von Haltestellen auf den Inhaber lautende Wertpapiere mit Wirkung in den Gebieten aller Vertragsparteien.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden ([SEV Nr. 75](#)), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der fünften Ratifizierung in Kraft.

Ziel des Übereinkommens ist es, bestimmte Vorschriften über den Ort der Zahlung von Geldschulden einander anzugleichen.

* * *

Übereinkommen über Insidergeschäfte ([SEV Nr. 130](#)), am 20. April 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1991.

Das Übereinkommen sieht die gegenseitige Hilfe beim Austausch von Informationen zwischen den staatlichen Behörden vor, die für die Überwachung von Börsengeschäften zuständig sind, um die Vorbereitung regelwidriger Insidergeschäfte rechtzeitig aufzudecken.

Die Vertragsparteien können diese Amtshilfe durch einfache Erklärung auf die Suche nach den Schuldigen anderer Geschäfte ausdehnen, welche den gleichberechtigten Zugang zu Informationen für alle Teilnehmer des Wertpapiermarktes und die Qualität der den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen beeinträchtigen, mit dem Ziel, einen fairen Handel sicherzustellen (betrügerische Finanzierungen, Manipulation der Börsenkurse, Geldwäsche usw.)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Verstößen im Zusammenhang mit Insidergeschäften zu leisten.

* * *

Protokoll zum Übereinkommen über Insidergeschäfte ([SEV Nr. 133](#)), am 11. September 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1991.

Das Protokoll gestattet den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das Übereinkommen unterzeichnen, in ihren gegenseitigen Beziehungen EU-Recht anzuwenden und die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Vorschriften (SEV Nr. 130) nur insoweit anzuwenden, als es keine Vorschrift der Gemeinschaft zu dem betreffenden Gegenstand gibt.

* * *

Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses ([SEV Nr. 136](#)), am 5. Juni 1990 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Das Übereinkommen sieht folgende Mechanismen vor:

- In den Fällen, in denen sich das Vermögen des Gemeinschuldners auf dem Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsparteien befindet, bietet das Übereinkommen zwei Möglichkeiten:
 - a) Es ermöglicht dem Konkursverwalter, der in dem Staat ernannt wurde, in dem der Konkurs eröffnet wurde, bestimmte Befugnisse (Verwaltung und Überwachung des Schuldnervermögens und Verfügung hierüber) in den Ländern, in denen sich das Vermögen des Gemeinschuldners befindet, direkt auszuüben. Der Verwalter muß sich an das Landesrecht des Staates halten, in dem er tätig werden will.
 - b) Es ermöglicht die Eröffnung von Sekundärkonkursen. Ein Sekundärkonkurs kann in jedem anderen Vertragsstaat eröffnet werden, in dem der Gemeinschuldner Vermögen besitzt, ohne daß es nötig wäre, seine Insolvenz vor Ort festzustellen; der alleinige Bezug auf den bereits eröffneten Hauptkonkurs reicht aus. Der Sekundärkonkurs fällt unter das Gesetz des Staates, in dem er eröffnet wird.
- In den Fällen, in denen sich die Gläubiger auf das Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsparteien verteilen, sieht das Übereinkommen Maßnahmen zur Information dieser Gläubiger vor und erlaubt ihnen, ihre Forderungen an dem in einem anderen Staat eröffneten Konkurs einfach und mit wenig Formalitäten anzumelden.

* * *

Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks ([SEV Nr. 153](#)), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Die Konvention tritt nach 7 Ratifizierungen, darunter 5 Mitgliedstaaten des Europarates, in Kraft.

Die Konvention hat den Schutz der Rechte und Interessen der Urheber von Programmen (und anderer Mitwirkender) bei der Ausstrahlung über Satelliten zum Ziel. Es sieht die Harmonisierung der Rechte der Mitgliedsstaaten und der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens in diesem Bereich vor.

Es erläutert den Begriff und den Vorgang der Ausstrahlung durch Rundfunk und Fernsehen, das jeweils geltende Recht und seinen Anwendungsbereich.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Durchführung multilateraler Konsultationen im Rahmen des Europarats, um die Anwendung der Konvention, die Zweckmäßigkeit einer evtl. Revision oder die Erweiterung gewisser Bestimmungen zu prüfen.